

Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das Amt der
Tiroler Landesregierung
Abt. IVe-JUFF-Seniorenreferat
Michael-Gaismaier-Straße 1
A-6020 Innsbruck
Tel (05 12) 508/3563, 508/3565

ANSUCHEN - SENIORENFÖRDERUNG
BILDUNGSVERANSTALTUNGEN, FREIZEITAKTIVITÄTEN,
VERANSTALTUNGEN, DIE DER KOMMUNIKATION UND SOLIDARITÄT
INNERHALB DER ZIELGRUPPE DIENEN, MULTIPLIKATORENAUSBILDUNG,
AUF- UND AUSBAU VON INFRASTRUKTUR AUF VERBANDSEBENE,
HERAUSGABE VON BEHELFFEN, BROSCHÜREN UND MATERIALIEN FÜR
DIE SENIORENARBEIT

1. Antragsteller:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Bankverbindung:

Kontonummer:

BLZ:

Lautend auf:

2. Verantwortliche Person:

Name:

Funktion:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES SENIORENREFERATERS DER ABTEILUNG JUFF GEMÄSS DEN BESTEHENDEN BESTIMMUNGEN DES AMTES DER TIROLER LANDESREGIERUNG.

Zielsetzung

Die Förderung der Arbeit von und mit Senioren im Sinne des Beschlusses des Tiroler Landtages vom 18.3.1992.

Zielgruppen

Organisationen, Vereine, Verbände, Seniorenzentren, Seniorenclubs, Initiativen, Seniorenvertretungsorgane und Einzelpersonen, die sich mit Seniorenarbeit beschäftigen.

Förderungsbereiche

Das Seniorenreferat fördert:

- Veranstaltungen, die der Kommunikation und Solidarität innerhalb der Zielgruppe dienen (z.B. Seniorennachmittage)
- Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten von und mit Senioren, insbesondere wenn sie zur Förderung der Eigenaktivität dienen
- Aus- und Fortbildung von Seniorengruppenleitern und Personen, die sich in der Seniorenarbeit engagieren wollen
- Politische Bildung, die sich insbesondere mit den gesellschaftspolitischen Anliegen der Senioren auseinandersetzt
- Bildungsveranstaltungen zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Fitness, die für und von Senioren durchgeführt werden
- Ausflugsaktionen in Verbindung mit weiterbildenden bzw. die Aktivität fördernden Maßnahmen
- musische Seniorenarbeit (Theater, Spiel, Musik, Bildnerisches Gestalten, Tanz etc.)
- Anschaffung von Geräten, Materialien und Behelfen für die Seniorenarbeit
- Medienarbeit (z.B. Seniorenzeitungen/Video etc.)
- Ausbau bzw. Ausstattung von Räumlichkeiten und laufende Kosten für Räumlichkeiten, die von Senioren genutzt werden.

Voraussetzungen

- Die Finanzierung des Vorhabens muß vor Beginn weitgehend gesichert sein. Die Abteilung JUFF übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste.
- Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Förderungswerber bzw. Vorhaben/Aktivitäten.
- Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden.
- Das Vorhaben wird von der Abteilung JUFF nur anteilig gefördert.
- Das Vorhaben muß zu einem Teil durch Eigenleistung getragen werden.

Förderungsarten

- ein- oder mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Beratung in organisatorischen und fachlichen Belangen
- Bereitstellung von Materialien, Geräten und Behelfen.

Formalitäten

Das Ansuchen um Unterstützung muß vor Beginn des Vorhabens schriftlich an die Abt. JUFF gerichtet werden. Für jeden Förderungsbereich muß ein eigener Antrag gestellt werden.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift (Telefon) des/der Antragstellers/in bzw. Verantwortlichen oder Vertretungsbefugten
- Beschreibung des Vorhabens /Aktivitäten
- Finanzierungsplan bestehend auf der Auflistung der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Jahresbudgetvoranschläge, Kostenschätzungen) und Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorengelder, Subventionen, Spenden, Eintritte und andere Erträge).
- Bankverbindungen/Kontonummer
- Aus organisatorischen Gründen sind nach Möglichkeit die im Seniorenreferat aufliegenden Antragsformulare zu verwenden.

Verwendungsnachweis

- Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muß mit originalen Zahlungsbelegen bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.
- Das Amt der Tiroler Landesregierung kann sich durch beauftragte Organe jederzeit über die Richtigkeit der in Förderungsansuchen enthaltenen Angaben und über die Verwirklichung des Förderungsvorhabens informieren. Die Förderungsempfänger haben auf Verlangen dem zuständigen Sachbearbeiter das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.
- Neuerliche Subventionsansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Subventionen berücksichtigt.

Informationspflicht

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß er vom Land Tirol, JUFF-Seniorenreferat unterstützt wird (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Zeitungen etc).

Datenverarbeitung

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, daß alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.